



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mörschwang vom **5. Oktober 2017**, mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeinde Mörschwang erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mörschwang (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasseranschlussgebühr werden eine Mindestanschlussgebühr und Zuschläge für Berechnungsanteile festgelegt.
- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt für bebaute und für unbebaute Grundstücke **€ 2.169,20**. Diese Mindestanschlussgebühr ist nur für den ersten Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) maßgebend.
- (3) Der Zuschlag je weiterem Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) beträgt 50 % der Anschlussgebühr nach Abs. 2 (1.084,60 Euro).
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand weitere Berechnungsanteile gemäß Abs. 3 entstanden sind.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m<sup>3</sup> **1,90 Euro**.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für die Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine monatliche Zählermiete zu entrichten, die der Kubikmetergebühr nach Abs. 1 (1,90 Euro) entspricht.
- (4) Die Höhe der jährlichen Wasserbezugsgebühr (Mindestgebühr) beträgt pro Berechnungsanteil mindestens den Betrag von **40** Kubikmeter Wasserbezug (€ 76,12 Euro).

#### § 4

#### Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten. Sollte die Benützung der betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile bereits vor der Bauvollendung erfolgen, bereits zum Zeitpunkt der Benützung.
- (3) Für die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Vorjahresverbrauch. Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 15. Februar des Folgejahres abzurechnen.

#### § 5

#### Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

#### § 6

#### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit 1. Jänner 2018 rechtswirksam.

Der Bürgermeister

  
Josef Högl

Angeschlagen am: 6. Oktober 2017

Abgenommen am: 23. Oktober 2017